

## Übersicht

<b>Rechtsgrundlage:</b>	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
<b>Weitere relevante Rechtsgrundlagen:</b>	
<b>Maßnahme:</b>	Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie
<b>Art des Verfahrens:</b>	Aufrufverfahren
<b>Titel des Aufrufes:</b>	7_LEADER-Kamptal+_Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie: Verbesserung der Infrastruktur entlang bestehender Freizeitwege
<b>Themenbereich:</b>	
<b>Beschreibung zum Aufruf:</b>	<p>Um die Attraktivität und Funktionalität bestehender Freizeitwege – wie Rad-, Wander-, Reitwege, etc. – zu steigern, laden wir zur Einreichung von Projekten ein, die zur Verbesserung der <b>Infrastruktur</b> entlang dieser Wege beitragen.</p> <p>Der Fokus liegt dabei auf der Schaffung von <b>Rast- und Erholungseinrichtungen, Serviceangeboten</b> sowie <b>Orientierungshilfen</b>, die die Nutzung der Freizeitwege erleichtern und die Aufenthaltsqualität für Besucherinnen und Besucher erhöhen.</p>

### Zielsetzung

Die Förderung soll die Attraktivität bestehender Freizeitwege verbessern.

1. **Mehr Komfort und Service:** Schaffung von Rast- und Serviceeinrichtungen,
2. **Bessere Orientierung:** Verbesserung der Wegweisung und Beschilderung,
3. **Höhere Aufenthaltsqualität:** Einrichtung von Aussichtspunkten und thematischen Stationen,
4. **Anpassung an die klimatischen Veränderungen:** Errichtung von Schattenplätzen und Trinkbrunnen, Bepflanzungen, etc.

### Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Projekte, die mindestens **drei unterschiedliche Maßnahmen** umfassen und direkt der Verbesserung der Infrastruktur entlang bestehender Freizeitwege dienen.

### 1. Rast- und Erholungseinrichtungen

- Installation von **Sitzbänken** und Tischen.
- Errichtung von **Überdachungen** für Wetterschutz.
- Gestaltung von **Liegeflächen** oder **Hängematten** für Erholung.
- Aufstellung von **Mülleimern**, um eine saubere Umgebung zu gewährleisten.
- Installation von **Trinkbrunnen** zur Wasserversorgung.
- Anpflanzung von **Grünflächen oder Bepflanzungen**, um die Umgebung aufzuwerten.
- Etc.

### 2. Beschilderung und Orientierung

- Anbringen von **Wegweisern**, um die Orientierung zu erleichtern.
- Aufstellung von **Infotafeln** mit wissenswerten Informationen oder Karten.
- Nutzung von **QR-Codes**, die zu digitalen Karten oder weiterführenden Informationen führen.
- Etc.

### 3. Serviceeinrichtungen und Erlebnisangebote

- Einrichtung von **Reparaturstationen** für Fahrräder, inklusive Werkzeug und Pumpen.
- Installation von **Fahrradständern** und **Ladestationen für E-Bikes**.
- Errichtung von **thematischen Stationen**, die Informationen oder Erlebnisse rund um Natur, Kultur oder regionale Besonderheiten vermitteln.
- Schaffung von **Fotopunkten** und **Aussichtsstationen**, die besondere Plätze hervorheben.
- Etc.

Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: „h“) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen in der Landwirtschaft, soziale Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft.

## Nicht förderfähige Maßnahmen

Um die Fördermittel gezielt einzusetzen, sind folgende Maßnahmen von der Förderung ausgeschlossen:

- **Arbeiten am Weg selbst**, z. B. Neubau, Sanierung oder Adaptierung bestehender Wege.
- **Errichtung von Basisinfrastruktur** wie Wasser-, Stromanschlüssen oder WLAN, Basisbeleuchtung.
- **Marketingmaßnahmen**, z. B. Werbe- oder Kommunikationskampagnen.

## Fördervoraussetzung

Das eingereichte Projekt muss mindestens **drei unterschiedliche Maßnahmen** umfassen, die einen direkten Beitrag zur Verbesserung der Infrastruktur entlang der Freizeitwege leisten.

**Gewählte Org.-Einheit:**

LAG Kamptal+

**Allgemeiner Rahmen**

**Einreichfrist:**

16.Dez.2024 bis: 03.Apr.2025

**Festgelegte Budgethöhe:**

100.000,00 €

**Kontakt Daten ausschreibende Lokale Aktionsgruppe:**

LAG Kamptal+  
NOE15  
Rathausstraße 4, 3550 Langenlois  
T: 0664 3915751  
E: office@leader-kamptal.at

**Kontakt Daten Leaderverantwortliche Landesstelle:**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung LF3  
Landwirtschaftsförderung  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten  
T: 02742 9005  
E: post.lf3@noel.gv.at

**Dokumente:**

Auszug DFP Förderhöhen Auswahlkriterien.pdf  
Projektauf-Optimierung-Freizeitwege.pdf

## Ziele des Verfahrens

- Ziele:**
- Aktionsfeld 1: Steigerung der Wertschöpfung: in Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft, Gewerbe, Kleine und mittlere Unternehmen, Einpersonenunternehmen, Handwerk
  - Aktionsfeld 2: Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes: Natur- und Ökosysteme, Kultur, Bioökonomie: Land- und Forstwirtschaft, sonstige biogene Abfälle, Reststoffe und Nebenprodukte; Kreislaufwirtschaft
  - Aktionsfeld 4: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel: Energie: Endenergieverbrauch, erneuerbare Energie; Treibhausgas-/CO<sub>2</sub> Einsparung; Nachhaltige Mobilität; Land- und Forstwirtschaft; Wohnen; Dienstleistungen

## Fördergegenstände

- FG-Nummer:** 1
- Bezeichnung:** LES-Umsetzung auf lokaler Ebene
- Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** LES-Umsetzung auf lokaler Ebene
- Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**
- Beispiele:**
- FG-Nummer:** 2
- Bezeichnung:** Nationale Kooperationsprojekte
- Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Nationale Kooperationsprojekte
- Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**
- Beispiele:**
- Förderwerber**
- Förderwerber:** Gebietskörperschaften  
- Gemeinde

- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften

- juristische Personen

- natürliche Personen

- Personenvereinigungen

#### **Zusätzliche Information:**

Mit dieser Förderung haben Sie die Möglichkeit, bestehende Freizeitwege attraktiver, funktionaler und komfortabler zu gestalten. Dies stärkt nicht nur die Aufenthaltsqualität für Besucherinnen und Besucher, sondern auch die Bedeutung der Wege als wichtige Infrastruktur für Naherholung, Tourismus und nachhaltige Mobilität.

Das eingereichte Projekt muss mindestens **drei unterschiedliche Maßnahmen** umfassen, die einen direkten Beitrag zur Verbesserung der Infrastruktur entlang der Freizeitwege leisten.

Für die Projektauswahl ist es wichtig, dass die Projektmaßnahmen eine möglichst große Wirkung zeigen, daher soll das Projekt aus mindestens 3 unterschiedlichen Maßnahmen bestehen.

#### **Fördervoraussetzungen**

#### **Fördervoraussetzungen:**

- 19.4.1 Das Projekt muss einen Beitrag zur Umsetzung der LES leisten.
- 19.4.2 Für die Genehmigung ist ein positiver Beschluss des Projektauswahlgremiums der LAG nötig.
- 19.4.3 Bei Schirmprojekten gibt es eine schriftliche Vereinbarung zwischen der förderwerbenden Person und dem Begünstigten des Unterprojektes über die Umsetzungsmodalitäten.
- 19.4.4 Das Projekt muss innerhalb eines LEADER-Gebiets verwirklicht werden oder der LEADER Region zu Gute kommen.
- 19.4.5 Die Umsetzung des Projekts erfolgt im ländlichen Gebiet. Im Rahmen einer Privilegierten funktionalen Partnerschaft (PFP) einer LAG mit Städten mit bis zu 110.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können Projekte auch in diesen Städten umgesetzt werden. Für diese Projekte gilt zusätzlich Folgendes:
  - - Nutzen für die LEADER-Region - regionale Wirkung - mindestens eine Akteurin oder ein Akteur aus einer der Gemeinden der LEADER-Region ist aktiv am Projekt beteiligt und profitiert direkt (als Endbe günstigte) davon.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

## **Auflagen**

### **Auflagen:**

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

## **Förderfähige Kosten**

### **Kostenarten:**

- Sachkosten - Personalkosten - Investitionskosten – unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 73 der VO (EU) 2021/2115 GSP-VO - Investitionskosten für historische Güter sowie gebrauchte Güter sofern sie im Handel oder beim Hersteller bezogen werden und von projektspezifischer Relevanz sind, ausgenommen technische Anlagen und Maschinen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 63 Absatz 3 der GSP-AV eingehalten werden. Pauschalen auf Basis von Haushaltsplanentwürfen (Draft Budgets): Pauschalen auf Basis von Draft Budget (Haushaltsplanentwurf) gemäß Artikel 83 Abs. 2 der VO (EU) 2021/2115 für förderfähigen Kosten bis zu EUR 100.000 sind möglich. Die Bewilligende Stelle entscheidet auf Basis eines Kriteriensets, ob eine Anwendung dieser Vereinfachten Kostenoption (VKO) für ein Projekt geeignet ist.

### **Nicht-förderfähige Kosten:**

- Unbare Eigenleistungen. - Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen; Kosten für die Nutzung (Miete, Leasing) von nicht fossil betriebene Kraftfahrzeugen für die Pilotphase von lokalen und kleinregionalen Systemen des öffentlichen Verkehrs (MicroÖV) Lösungen sind jedoch förderfähig. - Kosten für Kernaufgaben von Kirchen und Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel Glaubensverbreitung oder Seelsorge, sowie laufende Instandhaltung oder Renovierung von Sakralbauten (z. B. Kirchen).

## Zusätzliche Information:

**\*\*Nicht förderfähige Maßnahmen\*\*** Um die Fördermittel gezielt einzusetzen, sind folgende Maßnahmen von der Förderung ausgeschlossen: \* **\*\*Arbeiten am Weg selbst\*\***, z. B. Neubau, Sanierung oder Adaptierung bestehender Wege. \* **\*\*Errichtung von Basisinfrastruktur\*\*** wie Wasser-, Stromanschlüssen oder WLAN, Basisbeleuchtung. \* **\*\*Marketingmaßnahmen\*\***, z. B. Werbe- oder Kommunikationskampagnen.

## Unter- und Obergrenze:

19.5.3 Die Untergrenze der förderfähigen Kosten liegt bei EUR 5.000 förderfähigen Gesamtkosten. Die förderfähigen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen EUR 200.000 nicht überschreiten. Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit Kosten pro Unterprojekt von bis zu EUR 100.000 bei einer Mindestgrenze von EUR 5.000.

## Art und Ausmaß

### Fördersätze

## Fördersätze:

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Förderwerber:innen werden **fixe Förderhöhen in Prozent** der Projektgesamtkosten festgelegt.

Für alle **Kostenpositionen (Sach-, Personal- u. Investitionskosten)** wird ein **einheitlicher Fördersatz** innerhalb eines Projekts vergeben.

Für diesen Förderaufruf sind folgende Förderhöhen vorgesehen:

Investitionen in bauliche Maßnahmen und direkt einkommensschaffende Maßnahmen: 35%

Nicht direkt einkommensschaffende Maßnahmen: 60%

Welcher der beiden Fördersätze zur Anwendung kommt ergibt sich durch die Projektmaßnahmen, die Projektziele, die förderwerbende Person, etc.

Siehe [www.leader-kamptal.at](http://www.leader-kamptal.at)

## Zuschläge

## Zuschläge:

### Zuschläge / Bonuspunkte:

Um **Anreize für besonders wirkungsvolle Projekte** zu schaffen, werden **Bonus-Punkte in allen Projektkategorien vergeben**. Jeder **Bonus-Punkt** entspricht einer Erhöhung des Fördersatzes um 1 bzw. 2 Prozentpunkte. Bei 5 Bonus-Kriterien ist somit eine max. Erhöhung um 5 bei NICHT Kooperationsprojekten bzw. 10 Prozentpunkten bei Kooperationsprojekten möglich (siehe

www.leader-kamptal.at).

Ergeben sich bei der Berechnung der Bonus-Punkte Kommastellen, so wird auf eine ganze Zahl gerundet.

Bonus-Punkte werden nicht zu den Gesamtpunkten gezählt und sind somit ohne Relevanz auf die erforderliche Mindestpunktzahl. Wenn es allerdings um ein Projekteranking geht, beispielsweise wenn die eingereichten Projekte eines Projektaufrufs die vorgesehenen Fördermittel übersteigen, werden die Bonuspunkte mitgezählt.

### **Zeitpunkt der Kostenanerkennung**

#### **Zeitpunkt der Kostenanerkennung:**

Eine Kostenanerkennung für das jeweilige Projekt ist ab dem Datum des positiven Beschlusses des PAG (Projektauswahlgremiums) der LAG möglich, die Anerkennbarkeit von Planungs- und Beratungskosten für investive Projekte bzw. Projektteile 6 Monate vor diesem Zeitpunkt bleibt davon unberührt.

### **Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen**

#### **Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:**

19.6.7 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt auf Basis einer nach der Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe. 19.6.8 Zusätzlich sind die Vorgaben gemäß Punkt 1.7.5.5 zu beachten. 19.6.9 Liegen die Freistellungsvoraussetzungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht vor, wird der Zuschuss als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 bzw. im Zusammenhang mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemäß Verordnung (EU) 2023/2832 gewährt.

#### **Zusätzliche Information:**

#### **Berücksichtigung von Einnahmen**

#### **Berücksichtigung von Einnahmen:**

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

#### **Zusätzliche Information:**

#### **Auswahlkriterien**

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)